

Executionsmittel eintretende Schuldarrest kann wegen ein und desselben Anspruchs nur zwei Jahre hindurch andauern.“ Ich weiß nicht, ob die Bestimmung des Executionsgesetzes dadurch alterirt werden sollen, wenn es in §. 71 des Executionsgesetzes heißt, daß der Arrest nicht über sechs Monate dauern soll. Ich konnte es deswegen nicht annehmen, weil die frühern §§. gar nicht zur Berathung gekommen sind.

Königl. Commissar D. Einert: Der geehrte Abgeordnete verwechselt zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich der Arrest, der hier in dem Gesetze ausgesprochen wird, ist derjenige, welcher in Gemäßheit des Handelsgerichtsprocesses in Leipzig eingeführt ist. Es ist Gegenstand der Vorlage, daß wir diesen modus exequendi überhaupt auf kaufmännische Geschäfte ausdehnen wollen. Dieses ist bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen, und wird wegen Abkürzung der Verhandlungen diesmal auszuweisen sein. Noch zur Zeit bleiben wir also nur bei dem Handelsgerichtsprocessen stehen, weil das jedenfalls nicht aufgehoben wird, was in der leipziger Handelsgerichtsordnung bestimmt ist. Hier tritt nun ein Verfahren nach Handelsgerichtsbrauch ein, und dieses ist ganz verschieden von dem Verfahren nach §. 71 des Executionsgesetzes. Dieses beschränkt sich bloß auf den Fall, wenn Jemand zu einer Handlung verurtheilt ist, die nicht durch einen Andern verrichtet werden kann, dann kann er sechs Monate lang durch Arrest dazu angehalten werden. Von diesem müssen wir ganz abstrahiren, wir haben hier lediglich die Handelsgerichtsordnung von Leipzig vor Augen, wo der Executionsmodus nicht als subsidiärer Executionsmodus, sondern gleich sofort der Handelsgerichtsbrauch als regelmäßiger Executionsmodus eingeführt worden ist. Das ist nicht mit einander zu verwechseln.

Stellv. Abg. Baumgarten: Die 40. §. hat wiederholt Veranlassung gegeben, die zur Berathung unterliegenden Gesetzesparagraphen von dem Standpunkte der Rechtsphilosophie und von der Höhe einer allgemeinen Ansicht zu beleuchten und zu berichtigen. Es ist gesagt worden, daß man im Allgemeinen keine Macht habe, über seine Freiheit zu verfügen; es ist gesagt worden, man könne seine Freiheit nicht als Conventionalstrafe zum Gegenstande eines Vertrags machen. Mir, der ich mich auf dem Boden des positiven Rechts bewege, wird es kaum anstehen, mich über diesen Gegenstand zu verbreiten; ich würde dazu ebenso wenig Glück wie Geschick haben. Nur soviel will ich bemerken: wenn von dem Herrn Referenten behauptet worden ist, daß die Deputation bei ihren Anträgen zu §. 40 vollkommen consequent sei, stelle ich dieses im Allgemeinen keineswegs in Abrede, ich erkenne vielmehr an, daß die von der verehrten Deputation aufgestellten Grundsätze, daß über Ehre, Leben und Freiheit nicht verfügt werden könne, bestimmt und klar ausgesprochen worden sind; so viel scheint mir aber doch dagegen eingehalten werden zu können, daß, wenn man einmal diesen Grundsatz aufstellt, es nicht consequent ist, wenn man dann zugibt, daß Freiheitsstrafe, wie man es nennt, auf zwei Jahre in Folge vertragsmäßiger Verbindlichkeit eintreten kann. Ist anderwärts bemerkt worden, man könne als Conventionalstrafe sich nicht auf gewisse Zeit geflissentlich seiner Freiheit berauben lassen, so habe ich zuvörderst

zu bemerken: es ist überhaupt keine Strafe, ich muß das im Princip bestreiten; sodann aber kann man sich allerdings in Folge seiner Verbindlichkeitserklärung ins Gefängniß setzen lassen; wir alle gehen in Folge öffentlicher Verhältnisse als Mitglieder des Staatsverbandes Contracte ein, daß, wenn wir dieses oder jenes thun oder unterlassen, uns Strafen treffen, die oft weit härter sind, als die Schuldhaft. Was die Sache selbst anlangt, so muß ich die Bedenken theilen, die von dem geehrten Abgeordneten aus Leipzig in Betreff des Schlusssatzes aufgestellt worden sind. Hat mich auch das etwas beruhigt, was von dem Herrn Referenten gesagt worden ist, daß es keine Beziehung auf den speciellen Wechselverkehr unter den Kaufleuten habe, so ist das doch nicht ausreichend; einerseits, weil ich nicht der Ansicht bin, daß der Gläubiger als Zweck, sondern lediglich als Mittel auf den Wechselarrest ein Recht habe, andererseits auch deswegen nicht, weil der Gläubiger, wenn er eine Forderung cedirt, weiß, ob den Aussteller schon wegen eines andern Papiers die Wechselhaft betroffen hat, davon aber der Cessionar recht füglich keine Kenntniß haben kann. Allein abgesehen davon, macht mich auch noch ein anderer Punkt gegen diesen Zusatz bedenklich. Der Zusatz lautet nämlich: „Durch eine nach der Haftnahme geschehene Cession des geklagten oder eines andern Anspruchs desselben Gläubigers an einen Dritten kann diese Bestimmung nicht umgangen werden.“ Wenn also von dem Herrn Referenten behauptet worden ist, Cession sei nicht Indossament, so ist das vollkommen richtig; allein wird hinzugefügt: „oder eines andern Anspruchs“, so wird jedenfalls die Sache verallgemeinert. Diese „andern Ansprüche“ können auch wechselmäßige Ansprüche sein, und ich weiß nicht, ob das nicht eine Bedenklichkeit ist, die Beachtung verdient, denn es liegt kein Grund vor, zu folgern, daß diese andern Ansprüche nicht wechselmäßige sind, und daß nicht auch von diesen „andern Ansprüchen“ dasselbe gilt, was auf die Ansprüche, die nur die Schuldhaft begründen, nicht die eigentliche Wechselhaft, Anwendung erleidet.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich erlaube mir hierauf Folgendes zu bemerken: Es ist gesagt: „Cession des geklagten oder eines andern Anspruchs“; es wäre etwas Anderes, wenn nicht der Genitiv des Wortes „Anspruch“ hier gebraucht wäre, so ist es aber doch klar, daß das Wort Cession nicht bloß auf den geklagten Anspruch geht, sondern auch auf den andern Anspruch. Da nun aber wechselmäßige Forderungen nicht durch Cession übertragen werden, sondern mittelst Indossaments, so sollte ich doch meinen, soviel wäre klar, daß unter Cession eines andern Anspruchs das Giriren eines andern Wechsels nicht verstanden werden könne. Ich bin aber gern bereit, die Bestimmung der 35. §. auch hier aufzunehmen, wenn das zur Beruhigung der Herren Deputirten, welche gegen den Zusatz gesprochen haben, dienen kann; die Deputation will allerdings, daß die Indossirung von Wechseln unter Cession anderer Ansprüche nicht begriffen werde.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich habe bereits bemerkt, daß ich mich bei der Erklärung des Herrn Referenten wegen des Wortes Cession in der Hauptsache beruhigt fühle; ich muß indes